

10.11.2009

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.11.2009
Ltg.-**412/A-1/30-2009**
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Bader, Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Hauer, Ing. Schulz und Mag. Wilfing

betreffend **Erlassung eines NÖ Hundehaltegesetzes**

Allgemeiner Teil:

Immer wieder sorgen erschreckende Vorfälle für Aufsehen, in denen nicht ordnungsgemäß gehaltene Hunde Personen gefährdet bzw. sogar schwer verletzt haben. Der Vorfall in Rohrbach an der Gölsen im September 2009, bei dem drei Pitbull-Terrier ein 3-jähriges Mädchen gebissen und schwerst verletzt haben, ist in diesem Zusammenhang ein aktuelles und besonders tragisches Beispiel für die Gefahren, die von nicht ordnungsgemäßen gehaltenen Hunden ausgehen können. Ähnliche Fälle sind aus Krems bzw. anderen niederösterreichischen Gemeinden bekannt. In nahezu allen dieser Fälle zeigte sich, dass es den betreffenden Hundehaltern an den notwendigen Kenntnissen beziehungsweise an der notwendigen Sorgsamkeit mangelt, um ihre Hunde so zu halten, dass Gefahren für andere Menschen hintangehalten werden können.

In der rechtlichen Beurteilung und Aufarbeitung jener Sachverhalten, in denen Hunde eine Gefahr für ihre Umwelt darstellen oder sogar Menschen Verletzungen zugefügt haben, stellte sich immer wieder heraus, dass die bestehenden Rechtsvorschriften, die im Bundesland Niederösterreich das sichere Führen und Halten von Hunden regeln, nicht ausreichend sind, um einem Fehlverhalten einiger Hundehalter wirksam vorzubeugen oder dieses effektiv und nachhaltig zu sanktionieren. Zwar wurde das NÖ Polizeistrafgesetz, das die landesrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die örtliche Sicherheit der Hundehaltung regelt, in den

letzten Jahren dahingehend verschärft, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Leinen- bzw. Beißkorbzwang vorgesehen ist. Es enthält jedoch insofern keine entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten, als es gemäß der geltenden Rechtslage etwa nicht möglich ist, einem Hundehalter, der durch sorgfalts- oder gesetzeswidrigen Umgang mit einen oder mehreren Hunden, Gefahren für Menschen verursacht, den Hund (oder die Hunde) abzunehmen. Auch bei durch Hunde verursachten Verletzungen besteht keine Möglichkeit einem sorgfaltswidrigen Hundehalter den Hund zu entziehen. Darüber hinaus ist in der bestehenden Rechtslage die Haltung von potentiell oder konkret gefährlichen Hunden an keinerlei Ausbildung in Bezug auf das Halten von Hunden geknüpft, die dem Hundehalter die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit diesen Hunden vermitteln kann. Diskussionen darüber wurden unter dem Stichwort „Hundeführerschein“ bereits des Öfteren geführt und ein solcher- wie nunmehr als Sachkundenachweis im NÖ Hundehaltegesetz vorgesehen - von Experten als sinnvoll erachtet. Die Möglichkeit der Verhängung von Verwaltungsstrafen allein hat sich trotz der verhältnismäßigen hohen Strafdrohung von € 7.000,- bzw. 4 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe, als nicht ausreichend erwiesen, um bestimmte Hundehalter zu einer gesetzeskonformen und sicheren Art der Hundehaltung zu motivieren. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes können bei derartigen Verstößen in den meisten Fällen nicht herangezogen werden, da dieses den Schutz und die artgerechte Haltung von Tieren regelt, aber keine spezifischen Vorschriften enthält, die unmittelbar der Sicherheit von Menschen oder anderen Tieren in Zusammenhang mit der Tierhaltung dienen. Im Bewusstsein, dass in erster Linie die Halter der Hunde für das Verhalten der Hunde verantwortlich sind erscheint es also sinnvoll eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen, die den von bestimmten Hunden ausgehenden potentiellen und konkreten Gefahren begegnet.

Diese Rechtsgrundlage soll in Form eines NÖ Hundehaltegesetzes geschaffen werden. Dieses übernimmt und modifiziert die bestehenden Rechtsvorschriften des sicheren Haltens und Führens von Hunden des NÖ Polizeistrafgesetz und schafft neue Regelungen für den Umgang mit bestimmten potentiell gefährlichen Hunden und für Hunde, die aufgrund bestimmter bereits in Erscheinung getretener Tatsachen als auffällig einzustufen sind. Ein eigenes NÖ Hundehaltegesetz scheint am besten

geeignet sein, alle sicherheitsrelevanten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Hundehaltung umfassend, einheitlich, systematisch und sowohl für die betroffenen Hundehalter als auch für die vollziehenden Behörden übersichtlich zusammenzufassen. Auf diese Weise soll eine systematische Durchbildung dieses Rechtsbereiches erreicht werden.

Mit den Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetz soll sich bis auf wenige Neuerungen (z.B. die Verpflichtung der Beseitigung und Entsorgung von Hundexkrementen im Ortsbereich) für das allgemein Halten und Führen von Hunden nichts Wesentliches ändern, jedoch für das Halten und Führen von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und bereits auffällig gewordener Hunde neue und effektive Sonderregelungen geschaffen werden. Insofern werden sich für den Großteil der verantwortungsvollen Hundehalter in Niederösterreich keine wesentlichen Neuerungen ergeben.

Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Landesgesetzgeber zur Regelung der sicheren Hundehaltung ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 118 Abs. 3 Z. 3 B-VG (örtliche Sicherheitspolizei). Vergleichbare umfassende Regelungen der Hundehaltung unter dem Aspekt der örtlichen Sicherheitspolizei in einem eigenen Landesgesetz finden sich auch in anderen Landesgesetzen (vgl.: Oberösterreich – OÖ. Hundehaltegesetz 2002).

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Im § 1 des NÖ Hundehaltegesetzes werden die bisher für die Hundehaltung geltenden allgemeinen Bestimmungen zum Halten von Hunden des § 1a NÖ Polizeistrafgesetzes übernommen. Die bisherigen Bestimmungen des Führens von Hunden des jetzigen § 1a Polizeistrafgesetzes sollen nunmehr in § 8 NÖ Hundehaltegesetz geregelt sein. Die Begriffsbestimmung des „Haltens“ eines Hundes beziehungsweise „des Hundehalters“ oder der „Hundehalterin“ ergibt sich aus der Legaldefinition des § 4 Z.1 Bundes- Tierschutzgesetz.

Zu § 2:

§ 2 enthält die wesentliche Begriffsbestimmung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential. Für diese und für bereits auffällig gewordenen Hunde (§ 3) sollen die neu geschaffenen Regelungen wie insbesondere die Anforderungen an das Halten und Führen derartiger Hunde, eine Anzeigepflichtung oder die Beschränkung der Anzahl der gehaltenen Hunde sowie die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehen werden.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind demnach Hunde, von denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird. Die Bestimmung der potentiellen Gefährlichkeit eines Hundes allein auf Grund seiner Rasse ist zwar nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaft nicht unproblematisch. Nicht allein die genetische Veranlagung von Hunden einer bestimmten Rasse ist ausschlaggebend für die Gefährlichkeit eines Hundes ist, sondern vor allem falsche Behandlung, Ausbildung, Sozialisation oder sogar bestimmte Abrichtverfahren, die gerade darauf ausgerichtet sind, den Hund aggressiver zu machen, können zu einer erhöhten Gefährlichkeit eines Hundes führen – Tatsachen also, die durch den oder die jeweiligen Hundehalter verursacht sind. Dessen ungeachtet ist auch in der einschlägigen Wissenschaft nicht unbestritten, dass gewissen Hunden ein erhöhtes Gefährdungspotential immanent ist, das bei unsachgemäßer – bei manchen Hundehaltern gewünschter Ausbildung bzw. Abrichtung – zu Tage treten kann. Gerade bei bestimmten Rassen sind die daraus resultierenden Folgen oftmals unabschätzbar. In diesem Bewusstsein sollen aus den folgenden Gründen Hunde mit einem derart erhöhten Gefährdungspotential auf zwei Arten konkretisiert werden. Einerseits sollen bestimmte Rassen von Hunden schon im Gesetz selbst als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential definiert werden. Die Nennung der in § 2 genannten konkreten Rassen scheint insbesondere dadurch gerechtfertigt zu sein, da zu beobachten ist, dass gerade diese Rassen für unverantwortliche Züchter und Hundehalter insofern attraktiv sind, als gerade diese Hunde durch bestimmte Zuchtmethoden oder Ausbildungs- und Abrichtverfahren besonders häufig aggressiv und scharf gemacht werden und dadurch ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen. Bei vielen der tragischen Verletzungen vor allem

von Kindern waren Hunde gerade dieser Rassen beteiligt, die von den jeweiligen Hundehaltern im Einzelfall nicht beherrscht werden konnten oder nicht sach- und artgerecht gehalten wurden. Zudem sollen durch die Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes die Haltung derartiger Hunde nicht generell verboten werden, sondern an höhere Anforderungen geknüpft werden. Einen nahezu wortgleichen Katalog der in § 2 Abs. 2 genannten Hunde findet sich auch in Rechtsvorschriften anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. So bestimmt etwa § 1 Abs. 1 der Verordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 10. Juli 1992, GVBl 1992, S. 268, diese Hunderassen unwiderleglich als Kampfhunde.

Andererseits soll durch eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, eine zusätzliche Möglichkeit zur Bestimmung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential geschaffen werden. Diese soll auf Grund der einschlägigen Erkenntnisse der Tierzucht und der Verhaltensforschung sowie einschlägiger nationaler und internationaler Beobachtungen und Erfahrungswerten (vgl. etwa die in 14 der 16 deutschen Bundesländer geltenden Listen von Hunden bei denen ein erhöhtes Gefährdungspotential vermutet wird) zusätzlich bestimmte Gruppen von Hunden durch Verordnung als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential bestimmen können. Eine derartige Regelung zur Bestimmung gefährlicher Hunde ist der österreichischen Rechtsordnung nicht fremd. So normiert etwa § 2 Abs. 3 des Vorarlberger Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und das Halten von Tieren, LGBl. Nr. 1/1987 in der Fassung LGBl. 27/2005 eine ähnliche Verordnungsermächtigung, der die Landesregierung des Bundeslandes Vorarlberg mit der Verordnung über das Halten von Kampfhunden, LGBL. Nr. 4/1992 entsprochen hat.

Zu § 3:

§ 3 enthält die Begriffsbestimmung für Hunde, bei denen auf Grund von bestimmten Tatsachen von einer Auffälligkeit ausgegangen werden kann. Bestimmte Tatsachen liegen vor - und ermöglichen damit eine Einstufung eines Hundes als auffällig -, wenn der konkrete Hund bereits Menschen oder Tiere gebissen oder durch sonstiges Verhalten gefährdet hat. Bei einem auffälligen Hund hat sich also die abstrakte

Gefährlichkeit von Tieren bereits konkretisiert, wodurch erhöhte Anforderungen an das Halten und Führen gerechtfertigt erscheinen. Die Auffälligkeit soll durch Bescheid der Gemeinde konstitutiv festgestellt werden, wenn der Gemeinde die genannten Tatsachen – etwa durch Anzeige – bekannt werden. In weiterer Folge hat der Hundehalter wie bei einem Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential gemäß § 2 die in § 4 Abs. 1 genannten Nachweise zu erbringen.

Zu § 4:

§ 4 legt die Verpflichtungen fest, die sich für Hundehalter von Hunden mit erhöhten Gefährdungspotential und auffälligen Hunden ergeben. Diese sind in Form entsprechender Nachweise, auf Grund derer regelmäßig auf ein sicheres Halten des Hundes geschlossen werden kann, bei jener Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, zu erbringen. Ein Abstellen auf den ordentlichen Wohnsitz des Hundehalters erscheint als nicht sinnvoll, da sich die mit der Hundehaltung verbundenen Risikosituationen dort ergeben, wo sich die Hunde tatsächlich aufhalten. So sind etwa im Fall des Haltens von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential die persönlichen Daten des Hundehalters vorzulegen (Abs. 1 Z 1). Die Angaben des Abs. 1 Z 2 ermöglichen der Behörde die Konkretisierung des entsprechenden Hundes, dazu kann insbesondere der Nachweis der Kennzeichnung gemäß § 24a Tierschutzgesetz („Hundechip“) dienen. Der Nachweis der Eignung der Liegenschaft und des Gebäudes, wo der Hund gehalten wird (Abs. 1 Z 3), soll es der Behörde ermöglichen im Einzelfall festzustellen, ob Hunde gemäß § 2 und § 3 so fachgerecht gehalten werden, dass das Risiko des Entkommens oder einer gesteigerten Aggressivität auf Grund beengter oder nicht tiergerechter örtlicher Verhältnisse hintangehalten werden kann. Mit der erforderlichen Sachkunde zur Haltung von Hunden gemäß § 2 und § 3 soll präventiv sichergestellt werden, dass der Hundehalter zu einem fachgerechten Umgang mit Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential oder auffälligen Hunden fähig ist. Die erforderliche Sachkunde ist durch Absolvierung einer Ausbildung bei jenen Personen oder Einrichtungen nachzuweisen, die gemäß 2. Tierhaltungsverordnung zur Ausbildung von Hunden und Hundehaltern berechtigt sind. Die Landesregierung wird durch Abs. 3 ermächtigt, die Inhalte dieser Ausbildung durch Verordnung näher zu konkretisieren.

Mit der Frist des Abs. 4 soll sichergestellt werden, das Haltern von Hunden gemäß § 2 der entsprechende Zeitraum zur Absolvierung dieser Ausbildung nach der Anschaffung des Hundes eingeräumt wird. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die betroffenen Hunde soll als Verpflichtung für den Hundehalter deshalb normiert werden, um bei durch den Hund verursachten Verletzungen oder Schäden eine rasche Abwicklung für den Geschädigten zu ermöglichen und einen entsprechenden Haftungsfonds zu garantieren.

Ähnliche oder gleichartige Verpflichtungen wie in § 4 sehen auch andere Landesrechte für das Halten bestimmter Hunde vor (vgl.: etwa § 3 1 b und § 4 Abs. 2 OÖ Hundehaltegesetz).

Zu § 5

Abs. 1 normiert, dass das Halten von mehr als zwei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential oder auffälligen Hunden in einer Wohnung verboten ist. Mit dem Begriff Wohnung wurde absichtlich ein weiterer Gesetzesbegriff gewählt, der alle Örtlichkeiten, in und an denen Hunde gehalten werden, umfassen soll. Die Beschränkung der Haltung auf zwei Hunde gemäß § 2 und § 3 resultiert aus den Tatsachen, dass ein Hundehalter nur einer gewissen Anzahl von Hunden das notwendige Maß an Aufmerksamkeit, Erziehung und Beschäftigung zuteil werden lassen kann, dass ein kontrolliertes Halten gewährleistet ist. Zudem zeigen Erfahrungen, dass Hunde in größerer Anzahl zu einem Rudelverhalten neigen, welches zu gesteigerter Aggressivität gegenüber Menschen führen kann. Zudem ist es einem Hundehalter regelmäßig nicht möglich, eine größere Anzahl von Hunden unter Kontrolle zu halten, wenn ein Hund davon gegenüber Menschen oder anderen Tieren aggressiv wird und die anderen Hunde dieses Verhalten nachahmen und unterstützen.

In Abs. 2 werden die entsprechenden Ausnahmen festgelegt, bei deren Vorliegen das Halten von mehr als zwei Hunden gemäß § 2 und § 3 als gerechtfertigt erscheint.

Zu § 6:

Auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 soll es der Behörde möglich sein, Verstöße gegen die Vorschriften über das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential oder von auffälligen Hunden insofern zu sanktionieren als sie gegen den gesetzeswidrig handelnden Hundehalter mit Bescheid ein Hundehalteverbot aussprechen kann. Es handelt sich um eine Kann- Bestimmung, die die Gemeinde zu einer Untersagung der Hundehaltung von Hunden gemäß § 2 und § 3 berechtigt, aber nicht verpflichtet und insofern ein Ermessen nach der Art und der Schwere des Verstoßes einräumt.

Gemäß Abs. 2 soll ein Hundehalteverbot auch ausgesprochen werden können, wenn in der Person des Hundehalters Gründe gelegen sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Hundehalter nicht in der Lage ist, den Hund gemäß § 2 und § 3 so zu halten, dass Gefährdungen für Menschen abgewendet werden können. Bei diesen Gründen, die eine Untersagung der Hundehaltung rechtfertigen, handelt es sich um rechtskräftige, noch nicht getilgte und durch einen Auszug aus dem Strafregister belegbare Verurteilungen und Bestrafungen wegen strafgesetzlicher oder verwaltungsstrafrechtlicher Delikte, die zumindest begründete Zweifel an einem ordnungsgemäßen und sicheren Umgang des konkreten Hundehalters mit Hunden gemäß § 2 und § 3 entstehen lassen können. Abs. 2 begründet somit die Möglichkeit einer regelmäßig in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Verlässlichkeitsprüfung.

Zu § 7:

Die Ausnahmebestimmungen des § 7 sollen jene Arten und Einrichtungen der Hundehaltung auch von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential oder auffälligen Hunden von den Verpflichtungen der §§ 2 bis 6 ausnehmen, bei denen derartige Hunde in öffentlichem Interesse (z.B.: im Rahmen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder in Tierheimen) oder zu spezifischen Zwecken (z.B. gewerbliche Tätigkeit) gehalten werden. Bei der Ausnahmebestimmungen der Z. 5

müssen jedoch die Voraussetzungen des Tierschutzes gegeben sein und es sich um eine nach Tierschutzgesetz bewilligte gewerbliche Tätigkeit handeln.

Zu § 8:

Mit den Abs. 1, 3 und 5 sollen die derzeitigen Bestimmungen des NÖ Polizeistrafgesetzes zum Führen von Hunden übernommen werden und insofern die Kontinuität zur geltenden Rechtslage gegeben sein. Neu auch für das Führen von allen Arten von Hunden ist Abs. 2, der denen, die einen Hund führen, die Verpflichtung auferlegt, die von einem Hund hinterlassenen Exkremente im Ortsbereich unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Diese auch mit der Strafdrohung des § 10 Abs. 1 Z 9 beschwerten Verpflichtung soll das Bewusstsein der Hundehalter zur Entsorgung der Exkremente des Hundes im Interesse der Allgemeinheit an nicht verschmutzten öffentlichen Flächen stärken.

Gemäß Abs. 4 sollen Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sowie auffällige Hunde an öffentlichen Orten im Ortsbereich stets mit Maulkorb und Leine geführt werden. In Hunderauslaufzonen und außerhalb des Ortsbereiches sollen Hunde gemäß § 2 und § 3 stets mit Maulkorb geführt werden, um potentielle Gefahrenmomente zu vermeiden.

Zu § 9:

§ 9 enthält die Bestimmungen über Hunderauslaufzonen und übernimmt die bisher dafür geltenden Bestimmungen des § 1a Abs. Abs. 7 und Abs. 8 NÖ Polizeistrafgesetz.

Zu § 10:

Mit den in § 10 geregelten Bestimmungen sollen die verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorschriften des NÖ Hundehaltegesetzes festgelegt werden. Zwischen Verstößen beim Halten und Führen von Hunden im Allgemeinen und dem Halten und Führen von Hunden gemäß § 2 und § 3 soll

insofern unterschieden werden, als im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen im Umgang mit Hunden gemäß § 2 und § 3 eine höhere Strafdrohung (bis zu € 10.000,-) vorgesehen ist (Abs. 2), während für allgemeine Verstöße anlässlich des Haltens und Führens von Hunden die Strafdrohung die gleiche bleibt wie im bisher für das Halten und Führen geltenden NÖ Polizeistrafgesetz (€ 7.000,-).

Abs. 3 normiert die Möglichkeit, dass Hunde, die Gegenstand einer strafbaren Handlung nach dem NÖ Hundehaltegesetz sind, für verfallen erklärt werden können. Dies gilt sowohl für strafbare Handlungen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Halten und Führen von Hunden als auch im Besonderen für strafbare Handlungen in Zusammenhang mit Hunden gemäß § 2 und § 3. Die Möglichkeit einer Verfallserklärung im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens eröffnet den Verwaltungsstrafbehörden die Möglichkeit tatgegenständliche Hunde im Verwaltungsstrafverfahren nach der Bestimmung des § 39 Verwaltungsstrafgesetz - VStG zu beschlagnahmen und somit dem Hundehalter zu entziehen, um zukünftige, von diesem Hund ausgehende Gefährdungen von Menschen und Tieren zu vermeiden. Zuständig sind deshalb die Bezirksverwaltungsbehörden, die sich im Rahmen ihres Wirkungsbereiches der dafür notwendigen Organe bedienen können. Nach einer im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens durchgeführten Beschlagnahme sind der oder die Hunde einem Tierheim zu übergeben. Im Falle einer rechtskräftigen Verfallserklärung nach Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens sind dem Hundehalter die Kosten für die Verwahrung des oder der Hunde vorzuschreiben und können allfällige weitere Maßnahmen analog zu § 40 Tierschutzgesetz über den Hund bestimmt werden, der nunmehr dem Eigentum des bisherigen Hundehalters entzogen ist. Auf diese Weise soll auch sichergestellt werden, dass den Gemeinden als für die Vollziehung des NÖ Hundehaltegesetzes zuständigen Behörden keine zusätzlichen Kosten durch die wegen des gesetzeswidrigen Umganges des Hundehalters mit den Hunden erforderliche Beschlagnahme von Hunden entstehen.

Mit Abs. 4 soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde, in der ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestrafter Hundehalter den tatgegenständlichen Hund hält, von der Bestrafung informiert wird und ihr somit weitergehende Veranlassungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes möglich sind.

Zu §11:

Die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei an der Vollziehung des NÖ Hundehaltegesetzes ist inhaltlich und dem Umfang nach dieselbe wie sie den Organen der Bundespolizei nach dem bisher dafür geltenden § 2 NÖ Polizeistrafgesetz zukam und insofern unverändert. Eine effektive Vollziehung der inhaltlich neuen Regelungen ist durch das Zusammenwirken der Gemeinde im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei und den Bezirksverwaltungsbehörden als Verwaltungsstraßenbehörden jedenfalls gewährleistet.

Zu § 12:

Mit § 12 wird zum Ausdruck gebracht, dass die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben – mit Ausnahme des Verwaltungsstrafrechts – als Bestimmungen der örtlichen Sicherheitspolizei solche des eigenen Wirkungsbereiches sind.

Zu § 13:

Mit den Übergangsbestimmungen des § 13 soll sichergestellt werden, dass die Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes die Hundehalter nicht unvorbereitet treffen und ihnen ein ausreichender Zeitraum eingeräumt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen – insbesondere den Nachweis der erforderlichen Sachkunde zum Halten von Hunden gemäß § 2 zu erlangen. Für auffällige Hunde gemäß § 3 ist keine Übergangsbestimmung notwendig, da diese ohnehin erst mit Bescheid gemäß § 3 Abs. 2 ab Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt werden können.

Gemäß Abs. 1 soll der Sachkundenachweis darüber hinaus nicht mehr erbracht werden müssen, wenn der Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential bereits älter als acht Jahre ist und somit eine Ausbildung für den Hund nicht mehr zielführend erscheint.

Ebenso sollen Hundehalter, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mehr als zwei Hunde gemäß § 2 halten, nicht von der Beschränkung des § 5 betroffen sein, sondern diese nur zukünftig Wirkung entfalten. Die entsprechenden Nachweise sind jedoch innerhalb des in Abs. 1 bestimmten Zeitraumes zu erbringen, um trotzdem die Voraussetzungen einer sicheren Hundehaltung zu gewährleisten.

Dies soll jedoch nicht für jene Hunde gelten, deren Gefährdungspotential sich erst kurz vor Inkrafttreten des NÖ Hundehaltegesetzes insofern entfaltet hat, als Menschen durch Bisse von Hunden gemäß § 2 schwer verletzt wurden. Für derartige Fälle soll entgegen Abs. 2 erster Satz die Beschränkung der Anzahl von Hunden gemäß § 5 auf 2 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential in einer Wohnung auch dann gelten, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mehr als zwei Hunde gehalten werden. Es würde zu völlig unbefriedigenden Ergebnissen führen, wenn gerechtfertigtermaßen zwar zukünftig das Halten von mehr als 2 Hunden gemäß § 2 in einer Wohnung verboten sein soll, jene Hunde aber nicht erfasst sind, deren Gefährdungspotential sich in einem kurzen Zeitraum vor Inkrafttreten des Gesetzes ganz konkret durch Bisse und daraus resultierenden schweren Verletzungen von Menschen gezeigt hat. Für diese Fälle scheint es gerechtfertigt zu sein, den Hundehalter mit Bescheid zu verpflichten den gesetzmäßigen Zustand des § 5 von 2 Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential pro Wohnung durch Veräußerung oder Weggabe herzustellen, obwohl er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NÖ Hundehaltegesetzes mehr als zwei Hunde in einer Wohnung hält. Der damit verbundene Eingriff in das Eigentumsrecht des Hundehalters oder der Hundehalterin scheint deshalb gerechtfertigt, da diese Regelung nur dann greift, wenn ein Strafgericht aufgrund der mit den Bissverletzungen verbundenen Straftat gegen die körperliche Integrität eines Menschen zur Einsicht gelangt, dass dieses Sachverhalten ein strafrechtlich schuldhaftes Verhalten zugrunde liegt, auch wenn ein allfälliges Strafverfahren nach den Bestimmungen des 11. Hauptstückes der Strafprozessordnung (Diversion) erledigt wird. In diesen Fällen wird im Sinne einer Interessensabwägung das Interesse der örtlichen Sicherheit und Allgemeinheit das Interesse des fortgesetzten Eigentums an derartigen Hunden übersteigen, zumal sich das für die örtliche Sicherheit gegebene Gefährdungspotential des oder der Hunde bereits tatsächlich konkretisiert hat. Die vorgesehene Frist von einem Jahr zur

Herstellung der Beschränkungen des § 5 bewirkt, dass dies für den Hundehalter oder die Hundehalterin nicht unvorbereitet kommt und er die dafür notwendigen Vorkehrungen etwa durch Veräußerung oder Weggabe der Hunde an befugte Personen binnen eines ausreichenden Zeitraumes vornehmen kann.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Erlassung eines NÖ Hundehaltegesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Landtagsausschüssen am 12. November 2009 erfolgen kann.